

10. Blumen- und Pflanzenmarkt

Zum 10. Blumen- und Pflanzenmarkt wird vom 3. bis 5. Mai auf den Obermarkt eingeladen: 15 Händler aus ganz Sachsen werden Garten- und Balkonpflanzen, Gemüsesetzlinge, Kräutertöpfchen, Blumenzwiebeln u.v.m., anbieten, ebenso passende Pflanztöpfe und geflochtene Gartendekorationen. Besonderheiten, wie Brennnesselprodukte oder Holzofenspezialitäten, ergänzen das Angebot.

Gleichzeitig startet auch der Freiburger Frischemarkt auf dem Obermarkt. Direktvermarkter und Erzeuger von Bioprodukten und Pflanzen bieten dann regelmäßig am zweiten und vierten Sonnabend im Monat von 8 bis 14 Uhr Qualitätsprodukte aus der Region an. www.freiberg-service.de Foto: A. Ksienzyk



Schweizer Lesestoff für Freiburger Bibliothek

14. Schweizer Literaturtage: 300 druckfrische Bücher aus der Schweiz stehen zur Ausleihe bereit

Etwa 300 druckfrische Bücher verschiedener Genre, die von Schweizer Verlagen zur jüngsten Leipziger Buchmesse vorgestellt wurden, sind am 9. April symbolisch an die Freiburger Stadtbibliothek übergeben worden. Sie ist in diesem Jahr erstmals Partnerin der jährlichen Schweizer Literaturtage in Sachsen.

„... es ist eine schöne Tradition, die hier Ende der 90-er Jahre auf Initiative der damaligen Fachstelle für Bibliotheken in Dresden ins Leben gerufen wurde und von der heute Bibliotheken in ganz Sachsen einen Vorteil haben“, hob Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm in seinem Grußwort hervor. „Wir in Freiberg sind zum ersten Mal Nutznießer dieser Kooperation und des begleitenden Programms der Literaturtage, das uns auch einen Einblick in das Schweizer Literaturschaffen ermöglicht.“

Die Schweizer Literaturtage finden zum 14. Mal statt und neben Freiberg zugleich auch in Seiffen und Olbernhau. Jährlich nach der Leipziger Buchmesse werden die Schweizer Literaturtage in ausgewählten sächsischen Bibliotheken durchgeführt. Dabei erhalten die Partner-Bibliotheken den gesamten Ausstellungsbestand des Schweizerischen Buchhändler- und -verleger Verbandes (SBVV), der auf der Leipziger Buchmesse vorgestellt wurde. Darunter sind



Zu den Schweizer Literaturtagen in angeregtem Gespräch: Honorarkonsul Peter S. Kaul, OB Bernd-Erwin Schramm und Schriftsteller Peter Stamm (v.l.) Foto: PS

Romane der renommierten Verlage „Diogenes“ und „Kain und Aber“ sowie Hörbücher. Sie stehen bereits in der Bibliothek am Obermarkt zur Verfügung.

„Ich freue mich über die vielen neuen Titel für unsere Einrichtung“, zeigt sich Karla Griebach, Leiterin der Freiburger Bibliothek, beeindruckt. Sie hatte sich bereits beim Besuch der Leipziger Buchmesse auf Einladung des SBVV gemeinsam mit Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm, Kulturamtsleiter Andreas Schwinger und der Leiterin der Kinder- und Jugend-Bibliothek, Beate Löwe, das Spektrum der Neuerscheinungen angesehen. „Unsere Leser werden begeistert sein“, freut sie sich. Die Fachfrau

weiß, dass Autoren aus der Schweiz in Freiberg gern gelesen werden. Martin Suter oder Urs Widmer gehörten hier zu den Favoriten. „Neue kennen zu lernen wird spannend!“

Gelegenheit dazu gab es ebenfalls am 9. April: In der Pressetonne am Obermarkt las der Schweizer Autor Peter Stamm, der einen Querschnitt seines bisherigen literarischen Schaffens vorstellte. Unterstützt wurde diese Lesung durch die Schweizer Kulturstiftung „Pro Helvetia“.

Außerdem hatte es zu den Schweizer Literaturtagen eine Veranstaltung mit dem Schöpfer der Kinderbuch-Kultfigur Globi, dem Illustrator Heiri Schmid in der Kinderbibliothek gegeben.

Derzeit verfügt die Freiburger Stadtbibliothek am Obermarkt über etwa 35.000 Bücher sowie 3800 Non-Books (u. a. CDs, DVDs, Schallplatten und Spiele). Aktive Bibliotheksnutzer gibt es etwa 2500.

Die Schweizer Literaturtage in Sachsen sind ein Gemeinschaftsprojekt der sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken mit der Schweizerischen Botschaft in Berlin, dem Schweizerischen Konsulat in Dresden, dem Schweizerisch-Deutschen-Wirtschaftsclub e.V. in Dresden (SDWC) und dem Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband (SBVV) in Zürich.

150 Helfer zum 10. Frühjahrsputz

Fast zwei Tonnen Abfall und Müll beseitigt



Pünktlich zu den ersten Sonnenstrahlen sind Anfang des Monats beim zehnten Frühjahrsputz der Stadt Freiberg fast zwei Tonnen Abfall und Müll sowie 15 m³ Laub und Astabfälle beseitigt worden. Das schafften

rund 150 freiwillige Helfer gemeinsam: Überall im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen waren Jung und Alt unterwegs - manche Familien kamen mit Kind und Kegel, Schüler, Studenten, Vertreter von Firmen, Vereinen, Verbänden und Kirchgemeinden packten mit an und machten Freiberg im wahrsten Sinne des Wortes frühlingfein. Dafür allen Mitstreitern ein herzliches Dankeschön!



Der Frühjahrsputz ist eine Aktion des Projektes „Sauberes Freiberg“. Weitere Infos zum 10. Frühjahrsputz und eine Foto-Auswahl finden Sie unter www.freiberg.de

Auf ein Wort


Nachhaltig

Liebe Freiburgerinnen und Freiburger,



in diesem Jahr gibt es ein Jubiläum, das in ganz Deutschland und darüber hinaus einen hohen Stellenwert hat und mit unserer Stadt in besonderer Art und Weise verbunden ist: 300 Jahre Nachhaltigkeit! Johann „Hannß“ Carl von Carlowitz war Oberberghauptmann in Freiberg und mit seinem Werk „Sylvicultura oeconomica, oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht“ von 1713 gilt er als Schöpfer des Nachhaltigkeitsbegriffes. Ein schönes Gefühl für den Freiburger Oberbürgermeister, wenn Nachdenken über Nachhaltigkeit angesagt ist. Die Freiburger Festveranstaltung wird dem Anliegen in besonderer Weise gerecht werden und eine Ausstellung steht unter dem Thema: „Schlage nur so viel Holz ein, wie der Wald verkraften kann ...“ Schließendlich ist Freiberg „Waldhauptstadt 2013“, was nun auch in „proWALD“, dem Magazin des Deutschen Forstvereins, gewürdigt wird. Den Titel Waldhauptstadt haben wir als eine der ersten Städte für vorbildliche und nachhaltige Bewirtschaftung von fast 900 ha Waldholzboden im Rahmen der Zertifizierung nach dem Pan-Europäischen Forstzertifizierungssystem erhalten. Und ganz nebenbei: Für den Bau der Ortsumgehung werden ca. 12 ha in Anspruch genommen, wobei eine Aufforstung von 32 ha erfolgt. Und die 1000 Bäume, die wir als Waldhauptstadt erhalten, werden als ein Teil von insgesamt 8000 vorgesehenen Bäumen auf einer zusätzlichen Fläche von 2 ha gepflanzt! Bereits 1987 definierte eine Kommission der Vereinten Nationen den Begriff Nachhaltigkeit für unsere Zeit: „... den Bedürfnissen der heutigen Generation zu entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“ Nachhaltigkeit betrifft danach in den gleichberechtigten Schwerpunkten Wirtschaft, Umwelt und Soziales auch auf lokaler Ebene alle Lebensbereiche, wie Governance/Verwaltung, Klima/Ressourcen, Mobilität/Infrastruktur, Wirtschaft/Arbeit, Bildung/Integration sowie Lebensqualität/Stadtstruktur und ist damit nur einer ganzheitlichen Betrachtung und Verantwortung zugänglich. Vielleicht sollte diese Sicht eine größere Rolle spielen, wenn darüber diskutiert wird, ob unter bestimmten Aspekten mehr zu erwarten ist oder ganz persönlichen Vorstellungen, z. B. beim Hospitalwald, entsprechen wird. Dann würde bei der Betrachtung, ob das „Glas halb leer oder vielleicht doch halb voll“ ist, sicher schnell klar: In mancher Hinsicht oder für einige individuelle Ambitionen ist das „Glas oft einfach nur zu groß ...!“

Glück auf!

Ihr

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 8-43/2013 über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 017 „Altes Schlachthofgelände Frauensteiner Straße“ in Freiburg gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch

In der öffentlichen Sitzung am 11.04.2013 hat der Stadtrat der Stadt Freiburg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 017 „Altes Schlachthofgelände Frauensteiner Straße“ in Freiburg als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss Nr. 8-43/2013 über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 017 „Altes Schlachthofgelände Frauensteiner Straße“ in Freiburg wird hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan V 017 „Altes Schlachthofgelände Frauensteiner Straße“ in Freiburg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Freiburg, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtentwicklungsamt, Petriplatz 7, im Zimmer 404, 403 oder 401 während der Dienststunden, dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:
1.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 und § 215 Absatz 1 Nr. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

II.
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg, den 24.04.2013

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister
Stadt Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006-2 „Wohnpark Friedeburg Freiburg“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Freiburg hat in der öffentlichen Sitzung am 11.04.2013 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006-2 „Wohnpark Friedeburg Freiburg“ und den Entwurf der dazugehörigen Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Gemäß § 13 Baugesetzbuch wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006-2 „Wohnpark Friedeburg Freiburg“ und die dazugehörige Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch vom

03.05.2013 - 06.06.2013

im Ausstellungsraum des Dezernates Stadtentwicklung und Bauwesen, Petriplatz 7 in Freiburg während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag von 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf zur 2.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006-2 schriftlich oder zu folgenden Zeiten: montags, mittwochs von 9.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr, sowie donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr im Stadtentwicklungsamt Freiburg, Petriplatz 7, Zimmer 404 oder 401, zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freiburg, 24.04.2013





Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister
Stadt Freiburg

An die Stadtverwaltung Freiburg

Haupt- und Personalamt

SG Organisation

Obermarkt 24

09599 Freiburg

Bereitschaftserklärung für den Einsatz als Wahlhelfer zur Bundestagswahl am 22. September 2013 in der Stadt Freiburg

Meine Anschrift:

Name, Vorname

Straße, Haus.-Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon priv.:

Telefon dienst:

E-Mail-Adresse:

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, zur Bundestagswahl am 22.09.2013 mitzuwirken.

Der gewünschte Einsatzort:

- im gesamten Stadtgebiet einschl. Zug und Kleinwaltersdorf
- im gesamten Stadtgebiet außer Zug und Kleinwaltersdorf
- nur in Wohnortnähe
- im eigenen Wahlbezirk, soweit noch möglich
- im Briefwahlvorstand

Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten für Wahlzwecke bin ich bis auf Widerruf einverstanden.

Persönliche Bemerkungen:

.....

.....

Datum, Unterschrift

Wahlhelferaufruf

An alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Freiburg

Zu der am 22. September 2013 stattfindenden Bundestagswahl sucht die Stadtverwaltung Freiburg Wahlhelfer.

Wahlhelfer müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein und drei Monate vor dem Wahltermin in der Stadt Freiburg ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Wahlhelfer unterstützen den Wahlvorsteher im Wahlbezirk. Sie sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und ermitteln das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit. Ihr Einsatz beginnt 7:30 Uhr und dauert bis zum Ende der Auszählung. Die Wahlhelfer im Briefwahlvorstand unterstützen den Briefwahlvorsteher bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk. Ihr Einsatz beginnt um

15:00 Uhr im Rathaus und dauert ebenfalls bis zum Ende der Auszählung.

Wenn Sie sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren, füllen Sie bitte die neben stehende Bereitschaftserklärung aus und senden diese an die Stadtverwaltung Freiburg, Haupt- und Personalamt, Obermarkt 24 in 09599 Freiburg. Telefonische Anfragen sind unter Tel.-Nr. 273135 oder 273139 möglich. Das Formular der Bereitschaftserklärung ist auch im Internet unter www.freiburg.de abrufbar.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird in den Wahlvorständen ein Erfrischungsgeld von 40,00 € und in den Briefwahlvorständen ein Erfrischungsgeld von 25,00 € gezahlt.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Universitätsstadt Freiberg für das Stadtarchiv vom 13.01.2012 (1. Änderungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende Satzung beschlossen.
Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 24.04.2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 12.04.2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Universitätsstadt Freiberg für das Stadtarchiv vom 13.01.2012 (1. Änderungssatzung) vom 12.04.2013

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg am 11.04.2013 beschlossen, die Gebührensatzung der Universitätsstadt Freiberg für das Stadtarchiv vom 13.01.2012 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmung

Punkt V. Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührensatzung der Universitätsstadt Freiberg für das Stadtarchiv entfällt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 12.04.2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung einer Wohnung in der Altstadt von Freiberg

Die Stadt Freiberg ist Eigentümer des Grundstücks **Korngrasse 1** im Innenstadtbereich.

In diesem Objekt befindet sich eine sofort beziehbare Wohnung, die wie folgt vermietet werden soll:

2. Obergeschoss:

3-Raum-Wohnung mit 106 m²:

| | |
|----------------|----------------------|
| - Küche | 8,66 m ² |
| - Wohnzimmer | 44,95 m ² |
| - Schlafzimmer | 26,32 m ² |
| - Kinderzimmer | 7,80 m ² |
| - Dusche/WC | 5,78 m ² |
| - Flur | 12,67 m ² |
| - Ankleideraum | 10,00 m ² |
| | unentgeltlich |

Kaltmiete: 498,20 €/Monat

Betriebskostenvorauszahlung:

280,00 €/Monat

(einschließlich Heizkosten)

Die Wohnung besitzt denkmalpflegerischen Charakter durch Wand- und Deckenbemalungen. Rauchen in der Wohnung ist nicht erwünscht.

Für Besichtigungstermine wenden Sie sich bitte an das Hochbau- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung der Stadtverwaltung Freiberg (Frau Hanisch, Tel. 03731/273254). Ihre E-Mail können Sie an Liegenschaftsamt@Freiberg.de, Ihr Fax an die Nummer 03731/27373251 richten.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Gewerbeverbandes „Freiberg-Halsbrücke/Schwarze Kiefern“

EINLADUNG zur 28. Sitzung der Verbandsversammlung des Gewerbeverbandes „Freiberg-Halsbrücke/Schwarze Kiefern“ am Mittwoch, dem 08.05.2013, 17:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Halsbrücke, Am Ernst- Thälmann- Heim 1, Zimmer 11

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung,
- 1.2. Bestätigung der Niederschrift über die 27. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.03.2013 – öffentlicher Teil
- 1.3. Bericht über die Arbeitsperiode vom 21.03.2013 bis 08.05.2013 und Information des Verbandsvorsitzenden

Drucksache

- 1.4. Beschluss zur Auflösung des Gewerbeverbandes „Freiberg-Halsbrücke/Schwarze Kiefern“ 1-2013/01
- 1.5. Sonstiges/ Bürgerfragestunde

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 04.04.2013


Andreas Beger
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung zum Verkauf von 9 Karussellschränken mit Hängescheiben zum Aufhängen von Akten

Die Stadtverwaltung Freiberg verkauft nicht mehr benötigte Karussellschränke für Senkrecht-Pendelregistratur.

Auf Wunsch können 2 dieser Schränke in der Borngasse 6 nach Terminabsprache besichtigt werden. Die anderen Schränke wurden zerlegt zwischengelagert.

Ansprechpartner:

Frau Grohmann, Tel.: 03731 / 273 115
SG-Leiterin Zentrale Dienstleistungen.

Der Käufer holt die Schränke vom genannten Standort ab.

Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Sollten Sie Interesse an den nachfolgend beschriebenen Schränken haben (auch Teilmengen) reichen Sie bitte Ihr Gebot bis zum 13. Mai 2013, 12.00 Uhr im verschlossenen Umschlag mit Angabe Ihrer vollständigen Adresse und rechtsgültiger Unterschrift

an die Stadtverwaltung Freiberg, Haupt- und Personalamt (Zimmer 308), Obermarkt 24 in 09599 Freiberg ein.

Der Umschlag ist außen mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Bitte nicht öffnen“ – Gebot zum Verkauf von Karussellschränken –

Das Gebot für die zu benennende Anzahl von Karussellschränken kann formlos mit den erforderlichen Angaben eingereicht werden.

Gebote dürfen keine Bedingungen und Vorbehalte aufweisen.

Die Rücknahme eines Gebotes muss schriftlich vor der Zuschlagsfrist in der Stadtverwaltung Freiberg eingehen.

Der Verkauf der Schränke erfolgt an den Meistbietenden.

Liegen mehrere gleiche Angebote vor, wird ein Losverfahren durchgeführt.

Der Bieter, welcher den Zuschlag erhält, wird in der 21. KW 2013 benachrichtigt. Wer nach Ablauf dieser Zeit keine Nachricht erhalten hat, kann davon ausgehen, dass sein Gebot nicht berücksichtigt wurde. Bis zur Zuschlagsfrist (24.05.2013)

sind die Bieter an ihr Angebot gebunden. Der Kaufvertrag kommt durch die Erteilung des Zuschlages zustande. Mit Übergabe der Schränke wird der Kaufvertrag in Schriftform ausgehändigt.

Die Übergabe der Schränke erfolgt erst nach Zahlungseingang in der gebotenen Höhe auf das Konto der Stadtverwaltung Freiberg, welches im Zuschlagsschreiben mitgeteilt wird.

Karussellschränke mit Hängescheiben zum Aufhängen von Akten

Karussellschrank aus Stahl mit fünf bzw. sechs Hängescheiben für Senkrecht-Pendelhefter mit seitlich einschwenkbaren Türen, verschließbar, lichtgrau

Maße ca: 2.000 bzw. 2.350mm hoch, 830mm breit, 865mm tief

vorhandene Schränke ähnlich der Abbildung

Kauf der Schränke im Zeitraum von 1991 bis 1994



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinungsverfahren Hochwasserschutz Oberbobritzsch-Friedersdorf

Landkreis Mittelsachsen

Landratsamt

Obere Flurbereinigungsbehörde

Gemeinden: Bobritzsch-Hilbersdorf,
Klingenberg

Gemarkungen: Oberbobritzsch, Pretzschendorf und Friedersdorf

Aktenzeichen: 22.4-51120101-41/1.25

Flurbereinigungsbeschluss

I. Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurbereinigung

In den Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf und Klingenberg wird aufgrund der §§ 4 und 87, 88 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I Seite 546) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Seite 1429) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung die **Flurbereinigung Hochwasserschutz Oberbobritzsch-Friedersdorf** angeordnet.

Diese Anordnung gilt für das unter nachfolgender Ziffer 2 festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören in der Gemarkung Pretzschendorf, die Flurstücke-Nr.

7/2, 42, 83/1, 91/2, 93/2, 102, 501/2, 504, 505, 506/1, 507, 507b, 507c, 508/2, 508/4, 508c, 508d, 518, 519/1, 539/1, 540, 541/1, 1294, 1298, 1303, 1305, 1307, 1309, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1325, 1328, 1331, 1334, 1338, 1340, 1342, 1343, 1344, 1346, 1348, 1349, 1350, 1351, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1359, 1360, 1362, 1364, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1380, 1381, 1382, 1383, 1385, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1394, 1395, 1396, 1398, 1399, 1400, 1401, 1404, 1406a, 1407, 1408, 1409, 1410, 1412, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1422, 1424, 1425, 1426, 1427, 1427a, 1428, 1428a, 1429, 1429a, 1430, 1434, 1435, 1437, 1438, 1440, 1441, 1441a, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446a, 1447, 1448, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1462, 1464, 1466, 1468, 1470, 1472, 1474, 1476, 1478, 1479, 1480, 1481, 1483, 1484, 1485, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1494, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1511, 1513, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1522, 1524, 1526, 1528, 1530, 1532, 1533, 1535, 1537, 1539, 1541, 1543, 1545, 1547, 1549, 1551, 1552, 1554, 1556, 1558, 1560, 1563, 1568, 1569, 1569a, 1574, 1575, 1576, 1578a, 1581, 1585, 1587, 1588, 1589, 1592, 1596, 1600, 1603/1, 1603/2, 1608a, 1608b, 1609a, 1610a, 1611, 1613, 1617, 1619, 1620, 1623, 1626, 1629, 1630, 1635, 1637, 1638, 1639, 1644, 1645, 1646, 1657, 1660, 1664/1, 1680, 1681, 1682, 1683, 1688/6

in der Gemarkung Friedersdorf, die Flurstücke-Nr.

6/24, 13/6, 57, 58, 69a, 80, 86, 88a, 94a, 95, 101/8, 123, 132, 133, 134, 155, 156, 181a, 182, 183, 184, 185, 187, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199/5, 200, 201, 201a, 202, 202/1, 202/2, 206a, 207, 208, 210, 211, 219, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255/1, 256/1, 257, 258/1, 259, 260, 261, 262, 264, 267/1, 268/1, 269/1, 271/1, 273, 275/1, 279, 281, 283/1, 283/2, 283/3, 283/4, 283/5, 283/6, 283/7, 283/8, 283/9, 283/10, 283/11, 283/12, 283/13, 283/14, 283/15, 283/16, 283/17, 283/18, 283/19, 283/20, 283/21, 293, 295, 297a, 297b, 297c, 297d, 300/1, 300b, 300c, 301, 303, 306, 306a, 306b, 307, 308, 309, 309b, 310/6, 310a, 311, 311a, 311b, 311c, 311e, 312, 313a, 314a, 314b, 314e, 316, 316a, 319, 319a, 320, 320a, 321, 326/3, 331, 332, 340, 343, 344, 345/1, 346, 359, 366, 366a, 372, 373, 385/1, 389, 393, 395, 397, 401, 403, 405, 407, 409, 411, 413, 415, 416, 418, 425, 487, 488, 489, 501/1, 502, 510, 519a, 520, 520a, 524a, 530, 538, 541, 546/1, 546a, 546b, 546c, 546d, 548/2, 552, 553, 555, 558, 560a, 571/15, 571/16, 575/3, 575/4, 575/5, 575/6, 575/7, 575/8, 575/9, 575/10, 576/1, 576/2, 576/3, 577/1, 577/2, 577/3, 578/1, 578/2, 578/3, 578/4, 578/5, 578/6, 578/7, 578/8, 578/9, 579/1, 579/2, 580, 581/1, 581/2, 581/3, 581/4, 581/5, 582/1, 582/2, 583/1, 583/2, 583/3, 584/1, 584/2, 586/1, 586/2, 586/3, 586/4, 586/5, 587/1, 587/2, 588/1, 588/2, 589/1, 589/2, 589/3, 589/4, 590/1, 590/2, 590/3, 603/1, 603/2, 603/3, 605, 613, 615, 616/1, 616/2, 616/3, 625/1, 625/2, 627/1, 627/2, 627/3, 627/4, 643/1, 643/2, 643/3, 645, 655/1, 655/2, 655/3, 655/4, 655/5, 655/6, 656/1, 656/2, 656/3, 656/4, 656/5, 662/1, 662/2, 662/3, 663/1, 663/2, 678/1, 678/2, 678/3, 679/1, 679/2, 679/3, 679/4, 680, 700, 702, 703, 706, 732/1, 733/1, 734/1, 737, 744, 754/1, 756, 761, 767, 769, 772, 775, 778, 780, 783, 786, 790, 795, 798, 800, 802, 805, 808, 810, 812, 813, 814, 819, 824, 825/1, 826, 827/2, 827/3, 827/4, 827/5, 827/6, 827/7, 827/8, 827/9, 827/10, 827/11, 827/12, 827/13, 827/14, 827/15, 827/16, 827/17, 827/18, 827/19, 827/20, 827/21, 827/22, 827/23, 827/24, 827/25, 827/26, 827/27, 827/28, 827/29, 827/30, 827/31, 827/32, 827/33, 827/34, 827/35, 827/36, 827/37, 827/38, 827/39, 827/40, 827/41, 827/42, 827/43, 827/44, 827/45, 829, 831/2, 832/1, 834, 835/1, 837, 838/1, 838/2, 838/3, 839, 840, 842, 844, 845, 845a, 846, 847, 848/1, 848a, 849, 849d, 849f, 849g, 849h, 849i, 849k, 849l, 857/1, 866, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915/1, 915/2, 916

und in der Gemarkung Oberbobritzsch die Flurstücke-Nr.

2/4, 5/2, 43/4, 85/1, 492a, 493, 500, 510/5,

519/3, 524, 529/1, 529/2, 529/3, 529/4, 533, 533c, 542/5, 542/8, 544/1, 549, 558, 562, 564, 565a, 565b, 565c, 565d, 568, 568/1, 568/2, 568a, 568b, 568c, 568k, 568l, 570/1, 570b, 571/1, 571/2, 571/3, 571/4, 571/5, 571/6, 571/7, 574, 575/2, 575/3, 576b, 576c, 576d, 576e, 576f, 576g, 576h, 578/5, 579/1, 583b, 584/1, 584/2, 584c, 584d, 584e, 584g, 584h, 584i, 589, 590/3, 592, 611, 620, 625/1, 628/1, 630, 633/1, 1358/2, 1361/2, 1361/4, 1362/2, 1367/2, 1367/4, 1371/1, 1374/1, 1388/19, 1389/3, 1390, 1391, 1391/2, 1393, 1402/6, 1402/7, 1402/8, 1403/1, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417 .

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der vom Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung (obere Flurbereinigungsbehörde) gefertigten Karte zum Anordnungsbeschluss im Maßstab 1:5000, die als Anlage zu diesem Flurbereinigungsbeschluss beigelegt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Karte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses. Sie dient der Information über die Lage des gesamten Flurbereinigungsgebietes.

Das festgestellte Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1496 ha.

3. Teilnehmer

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen **Teilnehmergemeinschaft Hochwasserschutz Oberbobritzsch-Friedersdorf**

führt und ihren Sitz in der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf hat. Sie untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.60 (BGBl. I Seite 17) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Begründung

Der begründende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird gemäß Ziffer 1 der Hinweise zu diesem Flurbereinigungsbeschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Hinweis: Die Frist ist nur bei rechtzeitigem

Eingang beim Landratsamt Mittelsachsen gewahrt.

III. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Eine Ausfertigung des entscheidenden Teils dieses Flurbereinigungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zu diesem Flurbereinigungsbeschluss wird in den Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf und Klingenberg (Flurbereinigungsgemeinden) sowie in den Städten Freiberg, Frauenstein, Dippoldiswalde, Tharandt, Freital, Rabenau und den Gemeinden Weißenborn, Halsbrücke, Hartmannsdorf-Reichenau und Dorfhain (angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 2, § 110 FlurbG, § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen -SächsGemO- vom 21.04.93, SächsGVBl. Seite 391, 445, in seiner gegenwärtig gültigen Fassung, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen - KomBekVO- vom 19.12.97, SächsGVBl. 1998 Seite 19 in seiner gegenwärtig gültigen Fassung und den jeweils gültigen Bekanntmachungssatzungen der Städte und Gemeinden).

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme in den Verwaltungen der Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf und Klingenberg sowie in den Städten Freiberg, Frauenstein, Dippoldiswalde, Tharandt, Freital, Rabenau und den Gemeinden Weißenborn, Halsbrücke, Hartmannsdorf-Reichenau und Dorfhain während der Dienststunden für die Beteiligten aus (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG).

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Flurbereinigungsbeschlusses beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg als zuständiger Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Auf Verlangen des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsbeschluss

→ Seite 4

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch.

Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss, Enteignungsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen
Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (nachfolgend auch Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung) nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach den Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung, kann den früheren Zustand auf Kosten des Veranlassers oder der betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung, beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss

das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung, Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers oder der betreffenden Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

d) Von der öffentlichen Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4, Buchstaben b), c) und d) dieses Flurbereinigungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

5. Betretungsrecht

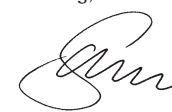
Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Oberbobritzsch-Friedersdorf und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AG-FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Döbeln, den 02.04.2013
gez. Dr. Albrecht Forkmann DS
Referatsleiter

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte liegen vom

25.04.2013 bis einschließlich 13.05.2013 im Ausstellungsraum des Dezernates Stadtentwicklung und Bauwesen, Petriplatz 7 in Freiberg während folgender Zeiten
Montag, Mittwoch,
Donnerstag von 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, von 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Freiberg, 24.04.2013



Schramm
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung beschränkt-öffentlicher Wege und Plätze

1. Die Stadt Freiberg verfügt, die auf den Flurstücken 3421/101, 3421/102, 3421/105 in der Gemarkung Freiberg befindlichen Parkplätze I, II und III Am Mühlteich gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Die einzuziehenden Parkplätze umfassen eine Fläche von ca. 4.518 m² und werden begrenzt durch Albert-Einstein-Straße und Straße Am Mühlteich (Käthe-Kollwitz-Schule).

2. Die Stadt Freiberg verfügt, den auf dem Flurstück 3447/3 in der Gemarkung Freiberg befindlichen Parkplatz Anton-Günther-Straße gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Der einzuziehende Parkplatz umfasst eine Fläche von ca. 1.100 m² und wird begrenzt durch Anton-Günther-Straße, Goldbach und Deutsche Bahn AG.

3. Die Stadt Freiberg verfügt, die auf den Flurstücken 3119/1, 3031/34, 3121/1, 3031/17 in der Gemarkung Freiberg befindlichen Parkplätze I, II und III Forstweg gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Die einzuziehenden Parkplätze umfassen eine Fläche von ca. 7.131 m² und werden begrenzt durch Forstweg, Mendelejewstraße sowie Karl-Kegel-Straße.

4. Die Stadt Freiberg verfügt, den auf dem Flurstückteil 3239 b in der Gemarkung Freiberg befindlichen Parkplatz Ziegelgasse/Marienstraße gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Der einzuziehende Parkplatz umfasst eine Fläche von ca. 500 m² und wird begrenzt durch Goldbach, Marienstraße und Ziegelgasse. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des SächsStrG Gemeindegebrauch (§ 14 des SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 des SächsStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freiberg, Tiefbauamt, Petriplatz 7, 09599 Freiberg einzulegen. Im Tiefbauamt, Petriplatz 7, liegen die Flurkarten zur Einsichtnahme aus.

Freiberg, 24.04.2013



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bauvorhaben: Änderung der Abwassersammlungsanlagen im Bereich des Münzbach-Sammelkanals zwischen Münzbachtal Nr. 70 und Münzbachtal Nr. 128, 2. Bauabschnitt

Das bereits im Jahr 2012 mit der Ausführung des 1. Bauabschnittes begonnene Bauvorhaben zur Herstellung der Unterdruckentwässerung zwischen Münzbachtal Nr. 70 und Münzbachtal Nr. 128 wird im Jahr 2013 mit der Durchführung des 2. Bauabschnittes fortgesetzt. Der Ausführungszeitraum für den 2. Bauabschnitt ist vom **29.04.2013 bis Ende Oktober 2013** vorgesehen. Parallel dazu wird der Wasserzweckverband Freiberg die bestehende Trinkwasserleitung und die Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich erneuern.

Die Durchführung des Bauvorhabens erfolgt im Bereich der Straße Münzbachtal in den Bereichen zwischen Nr. 84 und Einmündung Agricolastraße, zwischen Nr. 91 A und Nr. 97 und zwischen Nr. 85 D und Nr. 95 A. Im Bereich des Birkenweges sind Bauarbeiten im Bereich zwischen Nr. 2 C und Nr. 8 vorgesehen. Außerdem werden Bauarbeiten außerhalb des Straßenbereiches durchgeführt. Über erforderliche Sperrungen im Bereich der

Straße Münzbachtal sowie im Bereich des Birkenweges werden wir informieren.

Wir bitten alle von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer, Anwohner, Anlieger und Gewerbetreibende um Verständnis für die unvermeidlichen Einschränkungen, Behinderungen und Erschwernisse. Wir werden jedoch bemüht sein, diese so gering wie möglich zu halten. Für Anfragen stehen Frau Unger vom Eigenbetrieb der Stadt Freiberg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, telefonisch unter 03731 265822 und Herr Wagner für den Wasserzweckverband Freiberg telefonisch unter 03731 78443 zur Verfügung.

Universitätsstadt Freiberg
FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG
Eigenbetrieb der Stadt Freiberg
Münzbachtal 128, 09599 Freiberg

Wasserzweckverband Freiberg
Hegelstr. 45, 09599 Freiberg

Beschlüsse

Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2013

Beschluss-Nr. 1-42/2013:

Der Stadtrat beschließt für die Beantragung des UNESCO-Welterbetitels „Montanregion Erzgebirge“ folgende Änderungen des Beschlusses Nr. 1-35/2012 vom 06.07.2012:

1. Nominierung des Stadtgrundrisses der Freiburger Altstadt einschließlich der Ringanlagen als Kernzone und der dargestellten Einzelobjekte sowie des historischen Teils des Donatsfriedhofes als nominierte Güter gemäß Anlage 1.*

2. Erweiterung der Pufferzone Hüttenkomplex Muldenhütten unter Einbeziehung der ehemaligen Münze entsprechend Anlage 2.*

3. Sofern Eigentümer der Aufnahme der Objekte nachträglich zustimmen, werden diese in den Welterbeantrag aufgenommen.

Ja-Stimmen: 30, Enthaltungen: 2, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 2-42/2013:

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Baumaßnahmen für die Innere Sanierung des Kornhauses einschließlich der Anbindung an das Parkhaus Altstadt entsprechend dem vorliegenden Bauprogramm mit folgender Nutzung:

Variante 1

Erdgeschoss: gewerbliche Nutzung / Technikräume

Zwischengeschoss: gewerbliche Nutzung

1. Obergeschoss: Stadtbibliothek

2. Obergeschoss: Stadtbibliothek

1. Dachgeschoss: Stadtbibliothek mit Lesecafe

Die Gesamtkosten dieser Variante betragen nach Kostenschätzung 6.074.169,36 EUR.

2. Der Stadtrat genehmigt die Planungsunterlagen für die Innere Sanierung des Kornhauses mit nachfolgendem Bauprogramm:

2.1 Baukonstruktion

- weitestgehender Erhalt der bereits sanierten Außenfassade und der historischen Holzkonstruktion des Speicherbaus

- Einbau hochfester Stahlbetonrippendecken in der Ebene Zwischengeschoss zur Herstellung einer zusätzlichen Geschosebene sowie über den vorhandenen Holzbalkendecken des 1. OG und des 1. DG zur Herstellung tragfähiger Geschossdecken sowie zur Erfüllung der Brandschutzanforderungen

- Neubau einer massiven Erschließungstreppe im nordöstlichen Eingangsbereich einschließlich eines Personen- und Lastenaufzuges mit Haltestellen in allen Etagen vom EG bis zum 1. DG

- Errichtung eines Verbinderbaus vom Kornhaus zum Parkhaus Altstadt als Stahl-Beton-Glaskonstruktion zur Erschließung des Kornhauses und zur Gewährleistung des erforderlichen 2. Rettungsweges

- Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des bautechnischen Brandschutzes an tragenden Wänden, Decken und Stützen

- Umsetzung des erforderlichen Raumprogramms für die gewerbliche und die Bibliotheksnutzung durch Herstellung von Trennwänden in Massiv- und Trockenbauweise sowie Glaswänden entsprechend funktionellen und architektonischen Erfordernissen - aufgrund der zu geringen Geschosshöhe im 1. OG offene Ausbildung der Decke zwischen

1. OG und 2. OG zur Gewährleistung der Nutzungsfähigkeit und des baulichen Brandschutzes - Einbau von Deckenöffnungen und geschossübergreifenden Regalen und damit unter Wahrung der historischen Holzkonstruktion Ausbildung einer zweigeschossigen begehbaren Bücherregalanlage

- Herstellung einer zusätzlichen Treppenanlage zwischen DG und 2. OG zur Gewährleistung des 2. Rettungsweges

- Einrichtung eines Lesecafes im Dachgeschoss

2.2 Technische Ausrüstung

- Errichtung neuer Hausanschlüsse für Wasser, Gas, Strom und Telefon

- Einbau der erforderlichen Wasser- und Abwasserinstallation für die Sanitärbereiche

- Errichtung der notwendigen Wärmeversorgungsanlagen zur Gewährleistung der Gebäudeheizung durch eine geothermische Anlage zur Abdeckung von 92% des Heizenergiebedarfes sowie einen Gasbrennwertkessel zur Abdeckung von 8% des Heizenergiebedarfes sowie als redundantes Heizmedium

- Installation von 2 maschinellen Zu- und Abluftanlagen mit integrierter Wärme- und Feuchterückgewinnung für die Büronutzung EG und ZG sowie den Bibliotheksbereich im DG

Starkstromanlagen:

- Niederspannungshaupt- und Unterverteilungen mit Zählrichtungen

- Ersatzstromversorgung für Sicherheitsbeleuchtung

- allgemeine Elektroinstallation für Beleuchtung und Steckdosen

- gesondertes Steckdosennetz für Datentechnik

- Versorgung haustechnischer und gegebenenfalls nutzerspezifischer Anlagen

- Anlage für inneren und äußeren Blitzschutz

Schwachstromanlagen:

- Telekommunikationsanlage

- Brandmeldeanlage

- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

- Datenübertragungsnetze

- Einbau eines Personenaufzuges in barrierefreier Ausführung

- Elektroakustisches Notfall- und Warnsystem

2.3 Energiekonzept:

Mit den geplanten baulichen und technischen Maßnahmen (Variante 3) zur Inneren Sanierung des Kornhauses werden die Forderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EE-WärmeG) erfüllt. Der Stadtratsbeschluss-Nr. 11-27/2011 zur Unterschreitung der Energieverbräuche nach EnEV um mindestens 20% bei städtischen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen wird für die Innere Sanierung Kornhaus aufgrund der besonderen denkmalgeschützten Bausubstanz und dadurch entstehender erheblicher Mehrkosten und funktioneller Nachteile ausgesetzt.

2.4 Barrierefreiheit:

Die Vorgaben des Stadtratsbeschlusses Nr. 6-38/2002 vom 10.10.2002 „Barrierefreies Freiberg“ sind Grundlage der vorliegenden Planung.

3. Beauftragungen, die über das mit dem Bauentscheid gewollte Ergebnis hinausgehen, sind abweichend von der Hauptsatzung der Stadt Freiberg bei Überschreitung einer Gesamtinvestitionssumme von 6.200.000 €

a) bis 10.000 € dem Ausschuss für Technik und Umwelt

b) bis 100.000 € dem Stadtrat der Stadt Freiberg zur Entscheidung vorzulegen.

Ja-Stimmen: 31, einstimmig

Beschluss-Nr. 3-42/2013:

Der Stadtrat nimmt die vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Kenntnis und beschließt die darauf beruhende Nutzungskonzeption für die innere Sanierung des Kornhauses als Standort für die Bibliothek der Stadt Freiberg sowie gewerbliche Nutzungen in den unteren Geschossen.

Ja-Stimmen: 28, Enthaltungen: 3 mehrheitlich

Beschluss-Nr. 4-42/2013:

Der Stadtrat beschließt die Konzeption über Bedarf und Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen und Grundschulkapazitäten.*

Ja-Stimmen: 32, einstimmig

Beschluss-Nr. 5-42/2013:

1. Der Stadtrat beschließt die Anmietung des Objektes Bernhard-Kellermann-Straße 20 in Freiberg vom Christlichen Schulverein Freiberg e. V. zur Eigennutzung und Untervermietung an Dritte ab 01.07.2013 für die Dauer von 10 Jahren.

2. Der Stadtrat beschließt Instandsetzungsmaßnahmen am Objekt Bernhard-Kellermann-Straße 20 in Freiberg zur Herstellung der Eigennutzung und Vermietbarkeit.

3. Der Stadtrat beschließt die Umlagerung der naturkundlichen Sammlung aus der Gebäudeseite Forstweg des Hauses Rülein an der Tschaikowskistraße 4 in das Objekt Bernhard-Kellermann-Straße 20 in Freiberg.

4. Der Stadtrat beschließt vor Genehmigung des Haushaltsplanes 2013 die Beauftragung der Sanierungsarbeiten in Höhe von 100.468,52 EUR.

5. Der Stadtrat ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister, der Aufhebung des Erbbaurechts des Christlichen Schulvereins Freiberg e. V. an den Grundstücken Flurstück Nr. 2406 und Flurstück Nr. 2402 der Gemarkung Freiberg zum 30.06.2023 zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 29, Enthaltungen: 1 mehrheitlich

Beschluss-Nr. 6-42/2013:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages mit dem Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden zum Grundstück Am St.-Peter-Schacht 6 in Freiberg. Das Gebäude geht unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Freiberg über. Dieser Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung des anschließenden Grundstücksverkaufs an die Mieter der Hauptwohnung.

2. Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Grundstücks Am St.-Peter-Schacht 6 an die Mieter der Hauptwohnung des Gebäudes, das Ehepaar Anja und Joachim Krahl.

Flurstücks-Nr.: 3882/1

Grundbuchblatt: 7637

der Gemarkung Freiberg

Gebäude: ehemaliges Kindergartengebäude

Größe: 1.600 m²

Lage: Am St.-Peter-Schacht 6

Verkehrswert lt. Gutachten: 91.000,00 EUR

Kaufpreis: 91.000,00 EUR

Ja-Stimmen: 31, einstimmig

Beschluss-Nr. 7-42/2013:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt: 1. Die Stadt Freiberg stellt den Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm „Stadtumbau Ost“ für das Programmjahr 2013

2. Der Stadtrat legt das Fördergebiet auf der Grundlage von § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) fest:

Stadtumbaugebiet 7 - Friedeburg West zwischen Friedeburger Straße, den Sportanlagen Hainichener Straße, der östlichen Grenze des Wohnparks Friedeburg, entlang der rückseitigen Grundstücke Clauballee bis einschließlich Ärztehaus (Gebietsabgrenzung siehe Lageplan)*

3. Die Stadt sichert - soweit möglich und zulässig - die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung.

Ja-Stimmen: 28, Enthaltungen: 3, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 8-42/2013:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt: 1.) Der Bebauungsplan 003 - Gewerbe- und Industriegebiet Nord-West wird mit folgenden Planungszielen zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet geändert:

- Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an die aktuelle Situation; Herausnahme des angrenzenden Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Errichtung einer Braustätte V 001 sowie der B 101

- Korrektur der festgesetzten, un bebauten Gewerbeflächen in ihrer Größe im Interesse einer optimalen, bedarfsgerechten Vermarktbarkeit

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben entsprechend den Ergebnissen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Freiberg zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

- Änderung der Festsetzungen zum Eingriffsausgleich und zur Grünordnung auf Grundlage der Überarbeitung der Eingriffsausgleichsbilanz gemäß der derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben

2.) Mit der Änderung des Bebauungsplanes 003 wird das Stadtentwicklungsamt beauftragt.

3.) Der Beschluss ist im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 9-42/2013:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt auf der Grundlage von §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung:

(siehe Seite 10)

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 10-42/2013:

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum 3. Bauabschnitt 2013 der Neuen Mitte Wasserberg in Freiberg an den Bieter, der unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien nach § 16 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält die Firma LSTW GmbH, Dresdner Straße 27a, 09599 Freiberg mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 422.673,73 € mit Umverteilung des Teilobjektes O.

Ja-Stimmen: 27, Enthaltungen: 3 mehrheitlich

Beschlüsse

→ Seite 6

Beschluss-Nr. 11-42/2013:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung und Freigabe der Mittel in Höhe von 1.460.600,00 € brutto für die Erneuerung der Hochwasserschutzanlagen entlang des Münzbachs zwischen den Brücken C3 und C5, für die keine Verpflichtungsermächtigung vorliegt.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 12-42/2013:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 442.100 € für das Produktsachkonto 57501100.43150100 (Stadtmarketing Freiberg GmbH/bargeldlose Zuschüsse an kommunale Sonderrechnungen) zum Ausgleich der in 2012 angefallenen Sondernutzungsgebühr für die Nutzung von öffentlich gewidmeten Plätzen und Straßen durch die Stadtmarketing Freiberg GmbH. Die Deckung erfolgt aus folgenden Produktsachkonten:

| | | |
|-----------|-------------------|-------------------------------------------------------|
| 315.000 € | 28100500.43150100 | 850-Jahrfeier/Mietzuschüsse und bargeldlose Zuschüsse |
| 127.100 € | 12210100.33210000 | Ordnungsaufgaben/Sondernutzungsgebühren |

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 13-42/2013:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beauftragt den Redaktionsbeirat gemäß § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung mit der Aktualisierung der Hauptsatzung der Stadt Freiberg und ggf. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg.

Gegenstand der Beauftragung sind im Einzelnen folgende Punkte:

- Einarbeitung neuer gesetzlicher Regelungen, Satzungen und Rechtsverordnungen,
- Überprüfung der Aktualität unter Berücksichtigung von organisatorischen, demografischen und wirtschaftlichen Belangen,
- Überprüfung der Bildung von Ausschüssen und deren allgemeine Zuständigkeit in den §§ 15 ff. unter Einbeziehung der Beiräte im § 23,
- Normierung der Regelungen der §§ 95 ff. SächsGemO (Unternehmen der Gemeinde)
- Weitere Beauftragungen des Redaktionsbeirates sind möglich.

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 5, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 14-42/2013:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt:

1. Die Gründung des Eigenbetriebes Gebäude- und Flächenmanagementgesellschaft der Stadt Freiberg (GFM) zum 01.01.2014.
2. Die Übertragung der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung an den Eigenbetrieb sowie die Beauftragung des Eigenbetriebes mit der Bewirtschaftung von kommunalen Grundstücken und Gebäuden und beauftragt und ermächtigt den Oberbürgermeister mit der Vorbereitung und Umsetzung der damit verbundenen Rechtsgeschäfte.
3. Der Eigenbetrieb wird dem Geschäftskreis des 1. Beigeordneten zugeordnet.
4. Der Stadtrat beschließt die folgende Eigenbetriebsatzung:

(abgedruckt im Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 6 vom 3. April 2013)

Ja-Stimmen: 28, Enthaltungen: 2, mehrheitlich

**(Kann im Büro Stadtrat eingesehen werden.)*

Sitzung des Stadtrates vom 11.04.2013

Beschluss-Nr. 1-43/2013:

Der Stadtrat stellt fest, dass es keine Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2013 gab.

Ja-Stimmen: 31, einstimmig

Beschluss-Nr. 2-43/2013:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Freiberg für das Haushaltsjahr 2013.

Haushaltssatzung der Stadt Freiberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--|
| im Ergebnishaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 64.437.300 EUR | |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 69.823.100 EUR | |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -5.385.800 EUR | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR | |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf | -5.385.800 EUR | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 638.000 EUR | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 10.600 EUR | |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen | | |

| | |
|----------------------------------------------------------------|----------------|
| (Sonderergebnis) auf | 627.400 EUR |
| - Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf | -5.385.800 EUR |
| - Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf | 627.400 EUR |
| - Gesamtergebnis auf | -4.758.400 EUR |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 61.664.400 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 62.017.400 EUR |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -353.000 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 9.313.600 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 13.849.400 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -4.535.800 EUR |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -4.888.800 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 400.000 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -400.000 EUR |
| - Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf festgesetzt. | -5.288.800 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.385.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 13.964.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

| | |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 vom Hundert |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 vom Hundert |
| Gewerbesteuer | 390 vom Hundert |

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage* festgesetzt.

§ 7

Der Umfang der im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt als erheblich, wenn er 50.000 € pro Einzelmaßnahme beträgt bzw. übersteigt. Diese Maßnahmen sind in einer Übersicht dem Haushaltsplan als Anlage* beigefügt.

Freiberg, 12.04.2013

Der Oberbürgermeister
Bernd-Erwin-Schramm (Siegel)

Ja-Stimmen: 27, Enthaltungen: 4

Beschluss-Nr. 3-43/2013:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Freiberg zur Unterzeichnung des berechtigten Kaufvertrages mit der Mittelsächsischen Theater und Philharmonie gGmbH gemäß Anlage 1*

**(Kann im Büro Stadtrat eingesehen werden.)*

Ja-Stimmen: 31, einstimmig

Beschluss-Nr. 4-43/2013:

Der Stadtrat beschließt, vor Genehmigung des Haushaltsplanes 2013

1. die Durchführung der Baumaßnahme (Baubeschluss) mit folgendem Bauprogramm:
 - Sanierung Dachstuhl mit kompletter Dachneudeckung und Erneuerung der Dachentwässerungsanlage

Beschlüsse

→ Seite 7

1.2 Brandschutztechnische Ertüchtigung

- Sicherstellung des 2. Rettungsweges in bzw. an allen Gebäudeteilen (Anbau von 2 Fluchttreppen am Hauptgebäude mit Fundamentierung und Stahlbau, ebenso Anbau 1 Fluchttreppe am Hortgebäude). Dazu gehört auch Neugestaltung der Außenanlagen in den Fluchttreppenbereichen.
- Erneuerung und Ergänzung von Türen mit Brand- und Rauchschutzanforderungen für die baulichen Rettungswege und die inneren Brandabschnitte.
- Nachrüstung von Innenwänden, Verschließung aller Fenster in die Flurbereiche.
- Errichtung einer Brandmeldeanlage.
- Nachrüstung und teilweiser Neubau der Elektroanlage bezüglich der brandschutztechnischen Anforderungen (vor allem in Rettungswegen).
- Kompletterneuerung der Blitzschutzanlage (Fundament- und Gebäudeerdung aller Gebäude).
- Anbindung und Abschottung der Rohrleitungssysteme in den Sanitär-, Flur- und Unterrichtsbereichen nach Brandschutzauflagen (Isolierung- u. Etagenabschottung; Umbau von Heizkörpern, Erneuerung der Flurtrennung in den einzelnen Geschossen und Gebäudeteilen usw.).
- Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten.

2. die Beauftragung von Planungsleistungen für die Maßnahme Dachsanierung (Hauptgebäude) und brandschutztechnische Ertüchtigung (gesamter Gebäudekomplex) des Förderschulzentrums „Käthe Kollwitz“ nach § 34 HOAI, Objektplanung Gebäude, Leistungsphasen 4-9, nach § 48 HOAI Tragwerksplanung, Leistungsphasen 4-6 und nach § 53 HOAI Technische Gebäudeausrüstung (Leistungsphasen 4-9, (Planungsbeschluss)

3. überplanmäßige Ausgaben beim Produktsachkonto 42410200.16801000 Turn- und Sporthallen / Umsatzsteuer-Vorsteuer in Höhe von 1.700 €
Die Deckung erfolgt:
durch Mehreinnahmen beim Produktsachkonto 42410200.16809000 Turn- und Sporthallen/Umsatzsteuer-Rückerstattungen in Höhe von 1.700,00 €.
Ja-Stimmen: 31, einstimmig
Beschluss-Nr. 5-43/2013:

1. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006-2 „Wohnpark Friedeburg“ und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung vom Februar 2013 gebilligt.

2. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006-2 „Wohnpark Friedeburg“ ist mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

3. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch von der Auslegung zu unterrichten.

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 1
Beschluss-Nr. 6-43/2013:
Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt: Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag zum Vorhaben SB Möbelmarkt auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 017 „Altes Schlachthofgelände Frauensteiner

Straße“ mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Ja-Stimmen: 30, Enthaltungen: 1
Beschluss-Nr. 7-43/2013:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 017 „Altes Schlachthofgelände Frauensteiner Straße“ vorgebrachten Anregungen wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

(Kann im Büro Stadtrat eingesehen werden)

2. Das Stadtentwicklungsamt wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger und Nachbargemeinden, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Ja-Stimmen: 30, Enthaltungen: 1
Beschluss-Nr. 8-43/2013:

Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 017 „Altes Schlachthofgelände Frauensteiner Straße“ als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB. Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

(siehe Seite 2)

Ja-Stimmen: 30, Enthaltungen: 1
Beschluss-Nr. 9-43/2013:

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen zur Sanierung der Stützmauer am Donatsring nach §§ 42 HOAI (Objektplanung Ingenieurbauwerke) Leistungsphasen 1 - 9, §§ 49 HOAI (Tragwerksplanung) Leistungsphasen 1 - 6, einschließlich Anlage 1.5.4 bzw. Anlage 1.5.7 Entwurfs- und Bauvermessung, die SiGe-Planung und -koordination, das Baugrundgutachten und die Örtliche Bauüberwachung.

Ja-Stimmen: 31, einstimmig
Beschluss-Nr. 10-43/2013:

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Ausbau der Silbermannstraße in Freiberg“ - Teilobjekt 3 Straßenbau und Tiefbau für Straßenbeleuchtung - an den Bieter, der unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien nach § 25 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält die Firma Landschaftsgestaltung, Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH, Dresdner Straße 27a, 09599 Freiberg mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 250.473,63 € einschließlich des betreffenden Anteils am Teilobjekt 0 (Allgemeine Arbeiten).

Ja-Stimmen: 31, einstimmig
Beschluss-Nr. 11-43/2013:

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Ausbau der Thielestraße in Freiberg“ - Teilobjekt 3 Straßenbau und Tiefbau für Straßenbeleuchtung - an den Bieter, der unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien nach § 25 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält die Firma Landschaftsgestaltung, Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH, Dresdner Straße 27a, 09599 Freiberg mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 253.948,64 € unter Berücksichtigung eines Nachlasses in Höhe von 5 % sowie einschließlich des betref-

fenden Anteils am Teilobjekt 0 (Allgemeine Arbeiten).

Ja-Stimmen: 31, einstimmig
Beschluss-Nr. 12-43/2013:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt, der Firma

Andreas Adam GmbH, 09619 Sayda, den Zuschlag für die Änderung der Abwassersammelanlagen im Bereich des MünzbachSammelkanals zwischen Münzbachtal Nr. 70 und Münzbachtal Nr. 128, 2. Bauabschnitt zum Angebotspreis von 646.922,16 € brutto zu erteilen.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig
Beschluss-Nr. 13-43/2013:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Universitätsstadt Freiberg für das Stadtarchiv

(abgedruckt auf Seite 3).
Ja-Stimmen: 31, einstimmig

Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 25.02.2013

Beschluss-Nr. 1/TUA:

1. Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt, vor Genehmigung des Haushaltsplanes 2013, die Beauftragung der Planungsleistungen Leistungsphasen 1 bis 4 nach § 15 HOAI (Objektplanung Gebäude), nach § 53 HOAI (Planung Technische Ausrüstung) und nach § 49 HOAI (Tragwerksplanung) mit der jeweiligen Option der weiteren stufenweisen Beauftragung der Leistungsphasen für die Baumaßnahmen zur Brandschutztechnischen Ertüchtigung Mittelschule „Pabst von Ohain“ in Höhe von 14.600,00 EUR.

2. Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt, vor Genehmigung des Haushaltsplanes 2013, die Beauftragung der Planungsleistungen, Leistungsphase 1-4 § 15 HOAI (Objektplanung Gebäude) und nach § 49 HOAI (Tragwerksplanung) für die Baumaßnahme Dachsanierung der Turnhalle der MS „Pabst von Ohain“ in Höhe von 6.000,00 EUR.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Sitzung des Ausschusses für Abwasserbeseitigung vom 11.03.2013

Beschluss-Nr. 1/AwA:

Der Ausschuss für Abwasserbeseitigung des Stadtrates der Stadt Freiberg beschließt, der Firma Schuck, Bau GmbH, 09518 Großrückerswalde, den Zuschlag für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation (Sammelkanäle und Anschlusskanäle) im Steigerweg zum Angebotspreis von 80.895,55 € brutto zu erteilen

Ja-Stimmen: 9, einstimmig

Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 11.03.2013

Beschluss-Nr. 1/TUA:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt, für die Maßnahme Neubau der Kindertageseinrichtung „Naturkindergar-

ten“ Glück-Auf-Straße in 09599 Freiberg der Firma

Gläser Komplettbau GmbH ST Friedebach, Dresdner Straße 137 in 09619 Sayda den Zuschlag für die Ausführung der Rohbauarbeiten in Höhe von 201.325,72 Euro brutto zu erteilen.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig
Beschluss-Nr. 2/TUA:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt, für die Maßnahme Sanierung der Turnhalle „Jahnsportstätte“ - Turnerstraße 3 in 09599 Freiberg der Firma Göhler Bau GmbH OT Clausnitz, Dorfstraße 12 a in 09623 Rechenberg-Bienenmühle den Zuschlag für die Ausführung der Innenputzarbeiten in Höhe von 119.928,97 Euro brutto zu erteilen.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 18.03.2013

Beschluss-Nr. 1/VwA:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes, Flurstück 3982/39, in Freiberg, Darmstädter Straße, an CME Blitzschutz und Höhenservice Engler, Witzlebenstraße 16, 09599 Freiberg

| | |
|-----------------|------------------------------|
| Flurstücks-Nr.: | 3982/39 |
| Grundbuchblatt: | 4308 |
| Gemarkung: | Freiberg |
| Größe: | ca. 1593 m ² |
| Lage: | Darmstädter Straße, Freiberg |
| Bodenwert: | 18,00 € / m ² |
| Kaufpreis: | ca. 28.674,00 € |

2. Sämtliche mit der Veräußerung verbundenen Kosten trägt der Käufer, insbesondere die der nötigen Liegenschaftsvermessung.

3. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Erteilung einer Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises für den Fall, dass für die Finanzierung des Kaufpreises Fremdmittel in Anspruch genommen werden.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 25.03.2013

Beschluss-Nr. 1/TUA:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt, für die Maßnahme Sanierung Jahnsportstätte - Turnerstraße 3 in 09599 Freiberg der Firma elektro-union freiberg GmbH, Eherne Schlange 27 in 09599 Freiberg den Zuschlag für die Ausführung der Starkstrom-, Fernmelde- und informationstechnischen Anlagen in Höhe von 189.197,90 EUR brutto zu erteilen.

Ja-Stimmen: 9, einstimmig

Beschluss-Nr. 2/TUA vom 25.03.2013:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt, für die Maßnahme Sanierung der Turnhalle „Jahnsportstätte“ - Turnerstraße 3 in 09599 Freiberg der Firma Göhler Bau GmbH, Dorfstraße 12a, OT Clausnitz, 09623 Rechenberg-Bienenmühle den Zuschlag für die Ausführung der Fassadenarbeiten in Höhe von 116.795,23 EUR brutto zu erteilen.

Ja-Stimmen: 9, einstimmig → Seite 9

Einladung

Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Montag, 29.04.2013, um 18.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 01. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden | Haushaltsjahr 2012 für die Gestaltung der Außenanlagen (Beschluss) |
| 02. Berufung ins Ehrenamt (Beschluss) | 05. Sonstiges |
| 03. Berufung ins Ehrenamt (Beschluss) | Bernd-Erwin Schramm |
| 04. Neubau der Grundschule „Karl Günzel“, überplanmäßige Auszahlungen im | Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses |

Beschlüsse

→ Seite 8
Sitzung des Ausschusses
für Abwasserbeseitigung
vom 08.04.2013

Beschluss-Nr. 1/AwA:
 Der Ausschuss für Abwasserbeseitigung des Stadtrates der Stadt Freiberg beschließt, der Firma LSTW GmbH, 09599 Freiberg den Zuschlag für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation (Sammelkanäle und Anschlusskanäle) in der Silbermannstraße zum Angebotspreis von 192.689,79 € brutto zu erteilen. Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig
Beschluss-Nr. 2/AwA:
 Der Ausschuss für Abwasserbeseitigung des Stadtrates der Stadt Freiberg beschließt, der Firma LSTW GmbH, 09599 Freiberg den Zuschlag für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation (Sammelkanäle und Anschlusskanäle) in der Thielestraße zum Angebotspreis von 163.940,84 € brutto zu erteilen. Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung

die Nachprüfbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Sitzung des Ausschusses
für Technik und Umwelt
vom 08.04.2013

Beschluss-Nr. 1/TUA:
 1. Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt die Durchführung des Rückbaus der Gebäude auf dem Grundstück Halsbrücker Straße 6 mit Gesamtkosten in Höhe von 231.465,00 EUR.

2. Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt die Weiterführung der Planungsleistungen – Leistungsphase 5-8 – zur Absicherung der notwendigen Planung und Bauüberwachung.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig
Beschluss-Nr. 2/TUA:
 Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt, für die Maßnahme Sanierung Jahnsporthalle – Turnerstraße 3 in 09599 Freiberg der Firma LSA GmbH, Goldbachstraße 13 in 09337 Hohenstein-Ernstthal den Zuschlag für die Ausführung der Lüftungsinstallation in Höhe von 163.795,11 EUR brutto zu erteilen.
 Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Termin

Das nächste Amtsblatt der Stadt Freiberg erscheint am 8. Mai 2013.

Impressum

Herausgeber: Universitätsstadt Freiberg
 Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm
 Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Redaktion: Katharina Wegelt,
 Pressesprecherin der Stadt Freiberg
 Telefon: 03731/ 273 104
 E-Mail: pressestelle@freiberg.de
Amtlicher Teil: Regina Helbig
 Pressestelle der Stadt Freiberg
 Telefon: 03731/ 273 106
 E-Mail: Regina_Helbig@freiberg.de
 Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Satz: Page Pro Media GmbH, Markt 20/21, 09111 Chemnitz
Druck: Chemnitz Verlag und Druck GmbH & Co. KG, Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Vertrieb: VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhofer Str. 20, 09116 Chemnitz
Auflagenhöhe des Amtsblattes: 25.000
Erscheinungsweise: 14-täglich mittwochs, in der Regel eine Woche vor und eine Woche nach der Stadtratssitzung, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.
 Alle Rechte beim Herausgeber.

Einladungen

Öffentliche Bekanntmachung
44. Sitzung des Stadtrates (Wahlperiode 2009 - 2014)
am Donnerstag, 02.05.2013, um 16.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01. Information durch den Oberbürgermeister, u. a. Bericht des Projektleiters „Gebietsmanagement Erweiterte Bahnhofsvorstadt Freiberg“ | für die Sanierung der Grundschule „Carl Böhme“ - Friedeburger Straße 17 in 09599 Freiberg |
| 02. Fragestunde für Einwohner | 11. Beschluss zur Grundstücksveräußerung in Freiberg ST Zug, Hauptstraße 127, ehemalige Grundschule |
| 03. Beschluss zur Auflösung des Gewerbeverbandes „Freiberg-Halsbrücke/Schwarze Kiefern“ | 12. Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe bei dem PSK 54100100.16200000 (Gemeindestraßen, Umsatzsteuer-Vorsteuer, FP „Städtebaulicher Denkmalschutz“), Maßnahmennummer 511101-M0011 (Obermarkt) in Höhe von 49.000,00 € zur Verbuchung der Umsatzsteuer für das Betriebsvermögen des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Betriebsaufspaltung“ im Haushaltsjahr 2011 |
| 04. Beschluss zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Halsbrücke zur Bewirtschaftung des Gewerbegebietes „Schwarze Kiefern“ | 13. Beschluss zur Städtebauförderung im Sanierungs- und Erhaltungsgebiet Freiburger Altstadt – Modernisierung und Instandsetzung – Bauvorhaben Fischerstraße 41, Fl.Nr. 54/4 |
| 05. Übergabe der Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte „Löwenzahn“, Freiberg/Stadtteil Zug, Am Daniel 4 (Beschluss) | 14. Beschluss der 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festsaal der Stadt Freiberg (3. Änderungssatzung) |
| 06. Beschluss über die Konzessionsvergabe für die Speiserversorgung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in städtischer Trägerschaft ab 01.08.2013 | 15. Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2012 für einen nachträglichen Zuschuss an die Stadtmarketing Freiberg GmbH zur Begleichung der kalkulatorischen Kosten für Senkelektanten für die Jahre 2011 und 2012 (Beschluss) |
| 07. Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Erweiterung der Kindertagesstätte „Montessori-Kinderhaus“, Ziolkowskistraße 2 | 16. Sonstiges |
| 08. Planungsbeschluss zur Sanierung und Erweiterung der Kindertagesstätte „Montessori-Kinderhaus“ - Ziolkowskistraße 2 in 09599 Freiberg sowie Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2013 | Bernd-Erwin Schramm Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stadtrates |
| 09. Beschluss zur Erhöhung der Beteiligung an der Finanzierung des Welberprojektes „Montanregion Erzgebirge“ | |
| 10. Beschluss zur Beauftragung von Planungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) | |

Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Ausschusses für Abwasserbeseitigung
am Montag, 06.05.2013, um 18.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden | rian-Geyer-Straße zwischen Beutlerstraße und Damaschkestraße |
| 02. Vergabebeschluss für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation in der Beutlerstraße zwischen Berthelsdorfer Straße und Florian-Geyer-Straße und in der Flo- | 03. Sonstiges |
| | Bernd-Erwin Schramm Oberbürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses für Abwasserbeseitigung |

Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt
am Montag, 06.05.2013, um 18.15 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden | Vergabebeschluss - Los 11 - Prallschutz |
| 02. Neubau der Kindertageseinrichtung „Naturkindergarten“ - Glück-Auf-Straße in 09599 Freiberg - Flurstück 2819/12 und 2819/10 | 04. Beschluss zur Städtebauförderung im Sanierungs- und Erhaltungsgebiet Freiburger Altstadt – Modernisierung und Instandsetzung – Bauvorhaben Wasserturmstraße 22, Fl.Nr. 730 |
| Vergabebeschluss - Los 06 - Tischlerarbeiten | 05. Sonstiges |
| 03. Sanierung der Turnhalle „Jahnsporthalle“ - Turnerstraße 3 in 09599 Freiberg - Flurstück 1109/1 | Bernd-Erwin Schramm Oberbürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses für Technik und Umwelt |

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 003 - Gewerbe- und Industriegebiet Nord-West - 2. Änderung, Aufstellungsbeschluss vom 07.03.2013

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Satzung beschlossen.
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiberg, den 24.04. 2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt auf der Grundlage von §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat mit Beschluss vom 07.03.2013 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord-West - 2. Änderung“ beschlossen. Zu Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 003 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord-West - 2. Änderung“, dargestellt im beiliegenden Lageplan.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Möglichkeit der Verlängerung gemäß § 17 BauGB wird hingewiesen. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Freiberg, den 24.04.2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre (Karte)

Hinweise:

Gem. § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

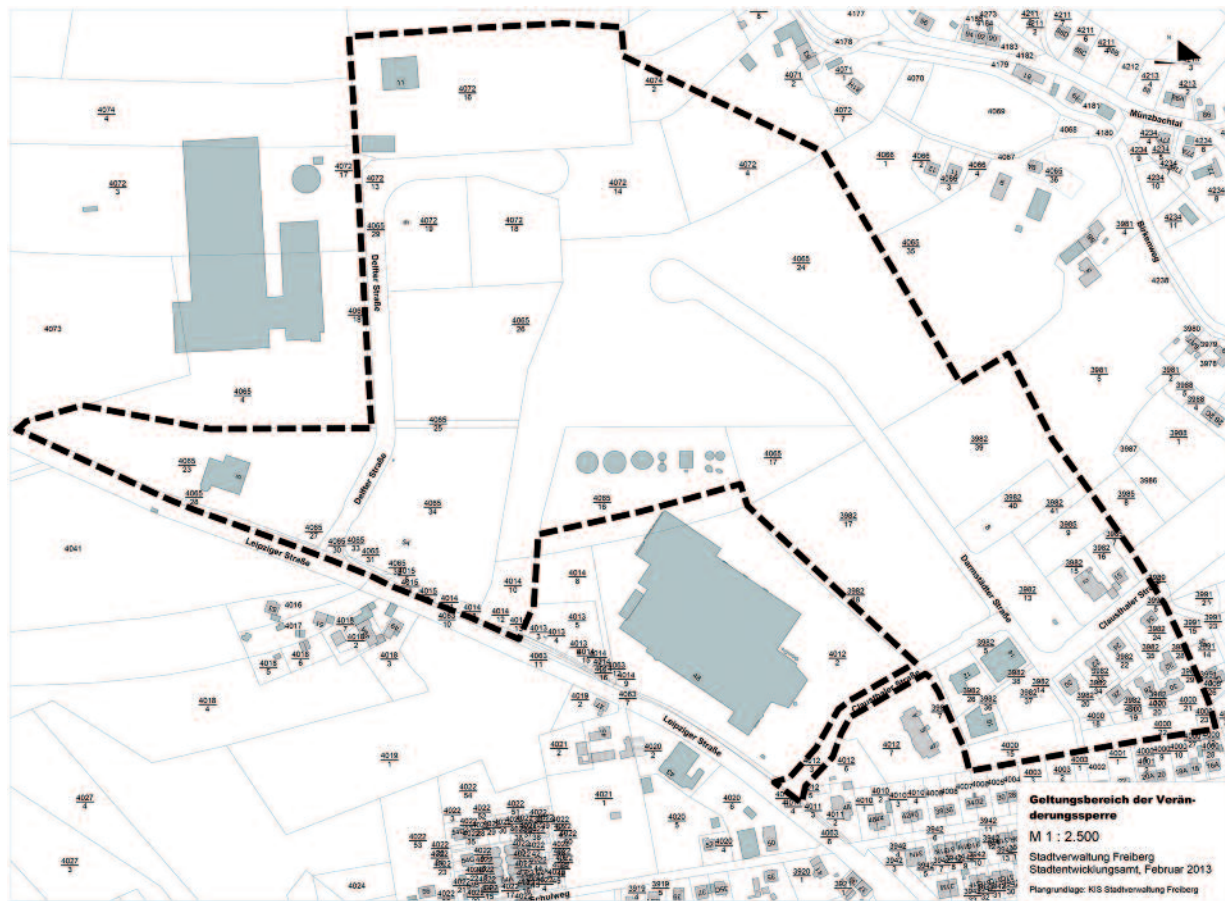
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermö-

gensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Freiberg beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Freiberg, den 24.04.2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 - Gewerbe- und Industriegebiet Nord-West Freiberg

Der Beschluss Nr. 8-42/2013 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 - Gewerbe- und Industriegebiet Nord-West Freiberg wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Freiberg, den 24.04.2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister
Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.03.2013 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan 003 - Gewerbe- und Industriegebiet Nord-West wird mit folgenden Planungszielen zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet geändert:

- Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an die aktuelle Situation: Herausnahme des angrenzenden Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Errichtung einer Braustätte V 001 sowie der B 101
- Korrektur der festgesetzten, ungebauten

Gewerbeflächen in ihrer Größe im Interesse einer optimalen, bedarfsgerechten Vermarktbarkeit

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben entsprechend den Ergebnissen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Freiberg zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
- Änderung der Festsetzungen zum Eingriffsausgleich und zur Grünordnung auf Grundlage der Überarbeitung der Eingriffsausgleichsbilanz gemäß der derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben

Freiberg, den 24.04.2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister
Stadt Freiberg



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
BERGAKADEMIE FREIBERG

Die Ressourcenuniversität. Seit 1765.



Ausstellung zu Carlowitz in der Bibliothek

Am Mittwoch, den 24. April, erinnert die TU Bergakademie Freiberg nicht nur mit dem Festakt „300 Jahre Sylvicultura Oeconomica – 300 Jahre Nachhaltigkeit“ in der Alten Mensa und mit der Aufhängung eines Reliefs von Hans Carl von Carlowitz an den „Entdecker der Nachhaltigkeit“. Am gleichen Tag eröffnet auch eine Sonderausstellung zum Leben und Wirken von Carlowitz in der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“. Unter dem Titel „Schlage nur so viel Holz ein, wie der Wald verkraften kann – Hans Carl von Carlowitz und die Erfindung eines Begriffs“ bekommt der Besucher auf acht Schautafeln und in einigen Vitrinen Biographisches zum ehemaligen Oberberghauptmann zu sehen. Zudem werden die neuesten bibliographischen Erkenntnisse zu seinem Buch ausführlich beschrieben – Kuriositäten inbegriffen.

„Die Entstehungsgeschichte der ‚Sylvicultura Oeconomica‘ ist nicht ganz eindeutig und an einigen Stellen verworren“, berichtet Bibliothekarin Angela Kugler-Kießling von ihren Recherchen, „die manchmal etwas von einem Krimi hatten. So gibt es ein Vorwort aus dem Jahr 1708, obwohl das Buch erst fünf Jahre später veröffentlicht wurde.“ Überhaupt erschien das Vorwort in einigen Varianten: Alle Bibliotheken, die keine Erstausgabe des Buches haben, wurden kontaktiert und dabei entdeckten die Bibliotheksmitarbeiter, dass im Jahr 1713 vier verschiedene Erstauflagen mit unterschiedlichen Vorworten gedruckt wurden. „Heutzutage würde man das Print-on-demand nennen, aber wieso das damals so gemacht wurde, gibt uns Rätsel auf“, so Kugler-Kießling. In den Vitrinen wird diese Kuriosität



Bibliothekarin Angela Kugler-Kießling präsentiert die Originalausgaben der „Sylvicultura Oeconomica“.
Quelle: TU Bergakademie Freiberg

ebenso abgebildet wie die Originalausgabe aus dem Wissenschaftlichen Altbestand der Freiburger Universitätsbibliothek – aufgeschlagen auf Seite 105, auf der das berühmte Zitat der Sylvicultura zu finden ist.

Doch die Ausstellung will nicht nur Lesenswertes zeigen: „Wir wollen den Besuchern mit Exponaten auch ein Gefühl für die damalige Zeit geben“, ist der Anspruch von Kugler-Kießling. So spielen einerseits Wegbegleiter Abraham von Schönberg, Carlowitz' Vorgänger als Oberberghauptmann, und Zeitgenosse Gottfried Silbermann, der in jenen Jahren die Silbermannorgel für den Freiburger Dom erbaute, eine Rolle. Andererseits zeigen

Exponate, welche Bedeutung dem raren Rohstoff Holz im beginnenden 18. Jahrhundert zukam und wofür er benötigt wurde. Dabei werden die Ausstufungsmacher auch mit einem Mythos aufzuräumen, nämlich, dass der Bergbau selbst der größte Holzvernichter gewesen sei: „Die Hütten haben damals unheimlich viel Holz für ihre Öfen benötigt, für das Schmelzen von Erzen, aber auch von Glas. Daneben bezogen die Hammerwerke Unmengen von Holz“, so Kugler-Kießling.

Die Ausstellung im Lesesaal der Universitätsbibliothek, Agricolastraße 10, eröffnet am 24. April um 17 Uhr. Die Dauer Ausstellung geht bis Ende September.

Rohstoffkooperation dank Russisch-Deutscher Ressourcenuni

Eine länderübergreifende Hochschulkoooperation soll die deutsch-russische Zusammenarbeit in der Rohstoffwirtschaft stärken: Prof. Bernd Meyer, Rektor der TU Bergakademie Freiberg, stellte auf der 6. Deutsch-Russischen Rohstoff-Konferenz das Projekt der Russisch-Deutschen Ressourcenuniversität (RU-DERU) vor. Auf der Konferenz, die vom 16. bis 17. April im westsibirischen Chanty Mansysk stattfand, standen Kooperationen im Rohstoffbereich im Mittelpunkt. In einer Abschlusserklärung verständigten sich die Teilnehmer darauf, die Technologiepartnerschaft beider Länder auszubauen und vor diesem Hintergrund die Gründung der Russisch-Deutschen Ressourcenuniversität zu unterstützen. Der Rektor der TU Bergakademie Frei-

berg, Prof. Bernd Meyer, betonte in seinem Beitrag die Bedeutung der deutsch-russischen Rohstoffkooperation für beide Länder und stellte das Projekt einer länderübergreifenden Hochschulkoooperation in Lehre und Forschung der Rohstoffwirtschaft vor. „Mit dem Projekt der gemeinsamen Rohstoff-Universität verfolgen wir das Ziel der Vereinigung des intellektuellen Potenzials unserer beiden Länder in der Technologie- und Rohstoffkompetenz auf internationalem Spitzenniveau“, so der Freiburger Rektor.

In der autonomen Region Jugra, in der Chanty Mansysk liegt, wird mit etwa 200 Millionen Tonnen Erdöl im Jahr etwa doppelt so viel gefördert, wie in Deutschland verbraucht wird. Im Fokus der Konferenz standen daher

Themen wie die Aktivierung von Erdöllagerstätten und die Kooperation in der Erdölverarbeitung. Zudem wurden bilaterale Projekte zur Energieeinsparung und Energieeffizienz sowie die Zusammenarbeit bei der Nutzung von Erdölbeleggas, Wasserstoff und Helium diskutiert. Ein weiteres wichtiges Thema für die deutsche Industrie: Seltene Erden. Die Zusammenarbeit mit russischen Unternehmen, nicht zuletzt bei der Wiederaufbereitung von Industrieabfällen, stand daher ebenso im Zentrum der Diskussionen.

Veranstalter ist das Deutsch-Russische Rohstoff-Forum – eine Dialogplattform zur Entwicklung von Strategien für die effektive Nutzung fossiler, mineralogischer und alternativer Rohstoffe.

„proWissen“ lockt mit vielfältigen Angeboten

Zum Start des Vorlesungsbeginns an der TU Bergakademie Freiberg ist auch das neue Programm von „proWissen“ erschienen. Die Veranstaltungsangebote richten sich dabei nicht nur an Universitätsangehörige, sondern auch an die Bürger Freibergs und Umgebung. So startet „proWissen“ im Sommersemester eine Ringvorlesung zu den Sammlungen der Bergakademie. Auch das Jahr der Nachhaltigkeit wird in einigen Veranstaltungen thematisiert.

So werden 300 Jahre Nachhaltigkeit im Rahmen einer Festveranstaltung am 24. April mit Vorträgen von Buchautor Ulrich Grober („Die Entdeckung der Nachhaltigkeit“) und dem jetzigen Sächsischen Oberberghauptmann Bernhard Cramer beleuchtet, der als „Nachfolger“ von Carlowitz die Auswirkung seiner „Sylvicultura Oeconomica“ auf den heutigen sächsischen Bergbau thematisiert. Mitte Juni erreicht dann das Jahr der Nachhaltigkeit in Freiberg seinen Höhepunkt: Der Rat für nachhaltige Entwicklung richtet am 19. Juni seine Carl-von-Carlowitz-Vorlesung in der Alten Mensa aus. Zudem wird der diesjährige Berg- und Hüttenmännische Tag am 12. Juni mit einem öffentlichen Forum für Nachhaltigkeit mit renommierten Gesprächsgästen begonnen.

Spannende Einsichten verspricht auch die neue Ringvorlesung über die Sammlungen der TU Bergakademie Freiberg. Bereits bei der Gründung der Bergakademie im Jahr 1765 wurden Räume zur Unterbringung eines Stufenkabinetts, einer Bibliothek und einer Sammlung von Modellen innovativer Maschinen eingerichtet. Aus diesen Anfängen haben sich im Laufe der Geschichte etwa 40 Sammlungen entwickelt. Die Ringvorlesung gibt tiefere Einblicke: Dabei geht es sowohl um die Entwicklung der einzelnen Sammlungen als auch um ihren heutigen Nutzen in der Lehre und als historischer Quellenbestand für die Forschung. Im Sommersemester werden unter anderem historische Vermessungsinstrumente auf der Reichen Zeche, die Geowissenschaftlichen Sammlungen und die brennstoffgeologische Sammlung vorgestellt.

Das komplette Programm „proWissen“ liegt in gedruckter Form in der Bergakademie (Foyer Akademiestraße 6) sowie in der Stadt (u.a. Rathaus, Freiberg-Information, Buchhandlung Obermarkt) aus und ist digital einsehbar unter: <http://tinyurl.com/cn55tev>

Kurz notiert Angebote für Sommerferien

Fahrten nach Kriebstein und Freiburg bei Coburg

Zwei Freizeitfahrten bietet die Stadt Freiburg für Jugendliche auch in diesem Jahr an. Die offenen städtischen Ferienfreizeiten finden im August an der Talsperre Kriebstein und in Freiburg bei Coburg statt. Für beide Angebote werden ab sofort Anmeldungen im Pi-Haus angenommen, Tel. 41 93 - 810 oder -811.

Termine

5. bis 11. August 2013: „Abenteuer - Actiontour“ an die Talsperre Kriebstein / Teilnahmealter: 14 - 16 Jahre / 16 Teilnehmer / Beitrag: 90 bis 100 Euro

13. bis 17. August 2013 / die „Spiel - Spaß - Sporttour“ nach Freiburg bei Coburg Teilnahmealter: 11 - 14 Jahre / 12 Teilnehmer / Beitrag: 70 bis 90 Euro.

Einladung zum Frühlingsfest

in der Altstadt und der Poststraße am 5. Mai

Ein verkaufsoffener Sonntag und buntes Programm für alle Altersklassen laden am 5. Mai von 13 bis 18 Uhr zum Frühlingsfest in die Freiburger Altstadt und die Poststraße ein.

Mit dieser Gemeinschaftsaktion wollen die Stadtmarketing Freiburg GmbH, Gewerbeverein und Stadtteilbüro Bahnhofsvorstadt an die Erfolge der Vorjahre anknüpfen und zur Innenstadtbelebung beitragen. Dafür planen sie mit Händlern und Gastronomen besondere Frühlingsaktionen.

Außerdem gibt es Führungen durch den Rathaukeller. Tausende Blumen verwandeln den Obermarkt beim zeitgleich stattfindenden Blumen- und Pflanzenmarkt in ein buntes Blütenmeer. In der Poststraße stellen sich im Bühnenprogramm auch die Kandidatinnen der Wahl zur Bergstadtkönigin vor, während Geschäfte in der Korn-gasse einen Flohmarkt veranstalten und in der Petersstraße traditionelles Handwerk gezeigt wird.

Wann: 5. Mai von 13 bis 18 Uhr

Wo: Poststraße und Altstadt



Hochwasserschutzkonzept wird umgesetzt

Erste von rund 50 Maßnahmen begonnen: Ausbau des Bachlaufs im Münzbachtal

Die ersten Maßnahmen von rund 50 des Freiburger Hochwasserschutzkonzeptes werden in Angriff genommen. So wird nun der Ausbau des Bachlaufs im Münzbachtal auf 525 Metern vorbereitet. Geplant ist der Baubeginn für den 24. Juni dieses Jahres.

Realisiert werden kann dieses Vorhaben, da der dafür notwendige Bescheid zur Gewährung einer Zuwendung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Strukturförderung: EFRE 2007-2013 Europa fördert Sachsen“ vorliegt und zudem der Stadtrat in seiner Märzzusammenkunft die Bereitstellung und Freigabe der Mittel vor der Genehmigung des Haushaltsplanes 2013 bewilligt hat.

Zur Vorbereitung mussten bereits 55 Bäume gefällt werden. „Leider auch die, die dem Birkenweg den Namen gaben“, räumt Tiefbauamtsmitarbeiter Rolf Rothermundt ein. „Wir sind jedoch im Gespräch mit einem Grundstückseigentümer, um Ersatzpflanzungen vornehmen zu können.“ Diese sollen in einer begrenzten Anzahl an einer anderen Stelle des Birkenweges erfolgen. „Selbstverständlich werden es Birken sein.“

Eingeteilt wird der Gewässerausbau in zwei Abschnitte: Der Bereich zwischen der Brücke C3 (zwischen Agricola-Schule und Einmündung in die Straße Münzbachtal) und der

Brücke C4 (am unteren Ende des Birkenweges, Höhe Bushaltestelle) soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Der weiter Bach abwärts liegende Abschnitt bis zur nächsten Brücke C5 (Münzbachtal Nr. 83) soll dann bis Ende Juni nächsten Jahres fertig gestellt sein.

Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

Bauabschnitt C3 bis C4

- Beidseitige Errichtung von Ufermauern auf einer Länge von ca. 300 m,
 - Sicherung der Gewässersohle mittels Stein- steckung analog Bestand und Anlage einer Niedrigwasserrinne,
 - Aufweitung des vorhandenen Gewässer- querschnittes
 - Beseitigung von zwei Sohlabstürzen mit- tels rauer Rampe
 - Errichtung einer Treppe für Unterhaltungs- maßnahmen
- ##### **Bauabschnitt C4 bis C5**
- Errichtung einer Ufermauer rechtsseitig un- terstrom der Brücke C 4 auf einer Länge von ca. 38 m mit anschließender Verwal- lung auf einer Länge von ca. 70 m
 - Beseitigung einer Wehrschwelle und Er- richtung einer rauen Rampe
 - Verlegung und Aufweitung des vorhande- nen Gewässerprofils

- Sicherung der Gewässersohle mittels Stein- steckung analog Bestand und Anlage einer Niedrigwasserrinne
- Anlage von Böschungen und Sicherung mittels ingenieurbioologischer Bauweise
- Anlage von Böschungen mit Steinsatz und Steinschüttung gesichert in unterschiedli- chen Neigungen
- Beseitigung von einem Sohlabsturz mittels rauer Rampe

Vor Baubeginn wird es noch eine Anlie- gerinformationsveranstaltung geben, zu der die Stadtverwaltung als Auftraggeber und die dann feststehende Bau ausführende Firma de- taillierte Informationen über den vorgesehenen Bauablauf und Erreichbarkeit der Grundstücke geben wird.

Für die im Zusammenhang mit der Bau- ausführung unvermeidbaren Beeinträchti- gungen wird bereits jetzt um Verständnis ge- beten.

Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes werden ebenfalls vorbereitet: Dazu gehören die Planungen zur Hochwasserrückhaltung im Bereich des Biberteiches sowie der Hüttenpfütze im Orts- teil Zug und die Errichtung einer automati- schen Rechenanlage vor dem Einlauf in den verrohrten Münzbachabschnitt.

Neue Statik für alte Mauern

Sicherung für Hauptverkehrsader: Stützmauer am Donatsring muss saniert werden

Hunderte Jahre haben sie gehalten, doch nun geben sie langsam nach: die Stützmauern am Donatsring. Darum muss hier gehandelt werden. „Die ehemalige Stadtverteidigungs- anlage ist in die Jahre gekommen und muss in ihrer statischen Funktion ertüchtigt werden“, weiß Bürgermeister Holger Reuter. „Die Sanie- rung dieser Mauern wird nun vorbereitet.“

Dringend notwendig sei dies, denn der Do- natsring ist Teil einer der wichtigen Haupt- verkehrsadern der Stadt Freiburg. Und ohne die Stützmauern senkt sich die Straße gen Stadtgraben. Schon jetzt ist das Bauwerk ver- formt, denn durch das stark gestiegene Ver- kehrsaufkommen haben sich die statischen und dynamischen Lasten deutlich verändert.

So ist die Standsicherheit arg beeinträchtigt. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, mussten bereits im Vorjahr Teile der Brüstung entfernt werden.

Der Straßenzug Meißner Ring / Donats- ring ist in den letzten Jahren Zug um Zug saniert worden. Mit der Deckenerneuerung des Meißner Ringes zwischen der Leipziger und der Halsbrücker Straße ist dieser Stra- ßenabschnitt im vergangenen Jahr voll- ständig saniert worden. Im kommenden soll dies nun auch auf dem Donatsring erfolgen, das ist der Abschnitt des Ringes zwischen der Halsbrücker und der Dresdner Straße. Voraussetzung dafür ist jedoch die Sanie- rung der Stützmauern.

Einstimmig brachte der Stadtrat auf sei- ner jüngsten Sitzung die Beschlussvorlage für die Beauftragung der Planung auf den Weg. Damit hat er die notwendigen Vor- aussetzungen für diese Sanierung geschaf- fen. Geplant ist sie für 2014. Insgesamt wird für den etwa 230 Meter langen Abschnitt mit Kosten von rund 750.000 Euro gerech- net, wovon in etwa die Hälfte Eigenanteil der Stadt Freiburg sein wird.

„Im Zuge der Stützmauersanierung ist auch die Deckenerneuerung des Donatsringes ge- plant“, erklärt Reuter. Mit dessen Fertigstel- lung - voraussichtlich im Herbst nächsten Jahres - „wäre dann ein weiterer bedeutender Straßenzug in Freiburg saniert.“

Kurz notiert Vereinsförderung 2014: Anträge stellen

Vereine aufgepasst: Förderanträge für das kommende Jahr in den Bereichen Kul- tur, Soziales und Sport sind bis Ende die- ses Monats einzureichen.

Dieser Termin gilt auch dann, wenn ge- plant ist, im Laufe dieses Jahres und 2014 auch bei anderen Fördergeldgebern An- träge für 2014 zu stellen.

Die Stadt Freiburg fördert jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Freiburger Vereine, Verbände und Selbst- hilfegruppen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Die erhaltenen Zuwendungen sind bis zum 31. März des Folgejahres ab- zurechnen.

Die entsprechenden Richtlinien und die Anträge stehen unter www.freiburg.de zur Verfügung. Außerdem sind sie auch im Bür- gerbüro, Obermarkt 23 erhältlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Un- terlagen nur bearbeitet werden können, wenn sie vollständig und komplett ausge- füllt sind.

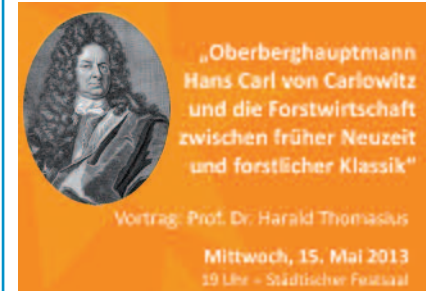
Einreichungsfrist: 30. April 2013

Stadtverwaltung Freiburg

Obermarkt 24, 09599 Freiburg

Geschichtsstunden fortgesetzt

Nächste Geschichtsstunde am 15. Mai.



Die Geschichtsstunden werden fortgesetzt. Darauf hatten sich die Stadt Freiburg, der Al- tertumsverein und der Fremdenverkehrsver- ein verständigt. Und zur ersten Auflage der beliebten Reihe kamen am vergangenen Mit- twoch (17. April) rund 230 Interessierte in die Städtischen Festsaal zum Vortrag von Göt- zkrüger zur Schlacht bei Freiburg 1762 im Um- feld des Siebenjährigen Krieges.

Weitere Termine:

15. Mai: Oberberghauptmann Hans Carl von Carlowitz und die Forstwirtschaft - zwi- schen früher Neuzeit und forstlicher Klassik; Referent: Prof. Dr. Harald Thomasius

18. September: Auswirkungen der Völke- rerschlacht bei Leipzig auf Freiburg, Referent: Hendryk Loose.

Während es in diesem Jahr drei Veran- staltungen dieser Reihe geben wird, werden es 2014 vier sein. Sie werden sich u. a. Themen wie „300 Jahre Große Silbermannorgel“ und „250 Jahre Bergakademie“ widmen.

Alle Veranstaltungen finden 19 Uhr im Städtischen Festsaal statt. Der Eintritt ist frei.

Die Reihe „Geschichtsstunden“ war als Bei- trag zum Festjahr „850 Jahre Freiburg“ durch den Fremdenverkehrsverein initiiert worden und fand 2012 monatlich mit insgesamt zehn Veranstaltungen statt. Die Themen waren so geordnet, dass in jeder Geschichtsstunde ein Jahrhundert behandelt wurde.